

Az.: 5 B 385/12
6 L 1275/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 10. Dezember 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. November 2012 - 6 L 1275/12 - wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Rechtswegverweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts nach § 17a Abs. 2 GVG ist unzulässig. Sie genügt nicht dem Vertretungserfordernis des § 67 Abs. 4 VwGO.
- 2 Der Antragsteller wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses darauf hingewiesen, dass sich vor dem Obergerverwaltungsgericht jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO) und dass dies auch für solche Prozesshandlungen gilt, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO). Er wurde weiter darüber belehrt, dass als Prozessbevollmächtigte nur Personen und Organisationen zugelassen sind, die in § 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO, in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO, in § 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO und in den §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) bezeichnet sind. Schließlich wurde in der Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen, dass sich ein Beteiligter vor dem Obergerverwaltungsgericht nur dann selbst vertreten darf, wenn er nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Vertretung eines anderen Beteiligten berechtigt wäre (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).

- 3 Der Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO gilt dabei auch für Beschwerden gegen eine Rechtswegverweisung nach § 17a Abs. 2 GVG. Solche Beschwerden sind insbesondere nach der Änderung von § 67 VwGO nicht mehr nach den § 173 VwGO, § 78 Abs. 3 ZPO vom Vertretungszwang ausgenommen. Denn in § 67 Abs. 4 Satz 2, § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Vertretungszwang auch für Prozesshandlungen gilt, durch die ein Verfahren vor einem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird (SächsOVG, Beschl. v. 7. Juni 2011 - 4 E 37/11 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 18. Mai 2010 - 1 E 46/10 -).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr von 50,- € bestimmt ist (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage I zum GKG).
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*